

3. VI. 835. **Quartierplan.** A. Mit Eingabe vom 12. Mai 1905 übermittelt der Stadtrat Zürich den von ihm mit Beschluß vom 6. März 1897 festgesetzten und unterm 29. März 1905 abgeänderten Quartierplan Nr. 66 b über das Gebiet zwischen der Forchstraße, der Freienstraße, der Hofackerstraße und der projektierten Sempacherstraße zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 22 vom 16. März 1897. Die eingegangenen Rekurse des Dr. Ryf namens Photograph Ganz und J. Weber-Schäppi, sowie des Bankpräsident Graf-Weber wurden vom Bezirksrat am 29. Juli und 19. August 1897 gutgeheißen. Eine Beschwerde des Hrsh. Rudolf Meyer-Wethli gegen den Entscheid des Bezirksrates vom 29. Juli wurde vom Regierungsrat unterm 9. Juli 1898 teilweise als begründet erklärt. Am 29. März 1905 hat dann der Stadtrat den abgeänderten Quartierplan neu festgesetzt und dies im Amtsblatt Nr. 29 vom 11. April 1905 bekannt gemacht. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 29. April 1905 sind auf diese Ausschreibung hin keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Quartierplan enthält eine Längsstraße, welche von der Hofackerstraße ungefähr parallel zur projektierten Sempacherstraße bis zur Forchstraße geht und die Fortsetzung der mit Regierungsbeschluß vom 17. November 1898 genehmigten Parallelstraße zur Freienstraße bildet. Diese Längsstraße wird mit der projektierten Sempacherstraße durch eine Querstraße verbunden, die zirka 100 m südöstlich der Hofackerstraße liegt. Als Verbindung mit der Freienstraße ist ein Fußweg projektiert. Außerdem sollen längs der Kapfgasse auf der kurzen Strecke zwischen der Forchstraße und der Sempacherstraße Baulinien festgesetzt werden.

2. Die Längsstraße erhält einen Baulinienabstand von 18 m. Davon entfallen 6,0 m auf die Fahrbahn, je 2,0 m auf

die beiden Trottoire und je 4,0 m auf die beiden Vorgärten. Die Niveaulinie fällt von der Hofackerstraße bis zur Querstraße, also auf eine Länge von 108 m mit 1,2 ‰ und von da bis zur Forchstraße mit 4,9 ‰.

3. Die Querstraße ist 80 m lang und annähernd senkrecht zur Freien- und Sempacherstraße. Sie erhält das nämliche Querprofil und den nämlichen Baulinienabstand wie die Längsstraße.

Die Niveaulinie steigt nach einem kurzen Übergang von der Längsstraße aus mit 7,457 ‰ auf 58 m Länge und schließt nach einer kurzen Ausrundung an das Niveau der projektierten Sempacherstraße an.

4. Für den Fußweg, welcher nicht die gerade Fortsetzung der Querstraße bildet, sondern etwas weiter südlich von der Längsstraße abzweigt, sind Baulinien mit 12,0 m Abstand vorgesehen, wovon 5,0 m auf den eigentlichen Fußweg und je 3,5 m auf die beiden Vorgärten entfallen. Derselbe steigt von der Freienstraße bis zur Längsstraße mit 5,94 ‰.

5. Die Baulinien des kurzen Teilstückes der Kapfstraße sind 14 m von einander entfernt und erweitern sich bei der Ausmündung in die Forchstraße trichterförmig. Die Niveaulinie wurde nicht festgesetzt. Sie dürfte aber der bestehenden Straßenhöhe entsprechen.

6. Gegen die Vorlage sind keine Einwendungen zu machen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat auf dem Zirkulationswege:

I. Der Quartierplan Nr. 66 b für das Gebiet zwischen der Forchstraße, der Freienstraße, der Hofackerstraße und der projektierten Sempacherstraße in Zürich V, mit den Bau- und Niveaulinien der Quer- und Längsstraße und des Fußweges, sowie den Baulinien der Kapfstraße zwischen Sempacher- und Forchstraße, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß je eines der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.